

56. 1. Verhältnis des Art. 82 zu Art. 163 GG. z. BGB.
 2. In welchem Umfange bleiben nach Art. 82 GG. z. BGB. die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine unberührt, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht?
 Bedeutung des Art. 89 Nr. 1c preuß. UG. z. BGB.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Januar 1913 i. S. D. Privatfrankenverein (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. IV. 412/12.

- I. Landgericht Magdeburg.
 II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Kläger war seit Jahren Mitglied des beklagten Vereins, der seinen Sitz in Magdeburg hat, im Jahre 1881 gegründet ist und durch Kabinettsorder vom 6. August 1886 die Rechte einer juristischen Person erhalten hat. Durch Beschluß des Generalrats des beklagten Vereins ist er aus dem Verein ausgeschlossen worden. Die sachungsmäßige Berufung an die Hauptversammlung wurde von dieser zurückgewiesen. Daraufhin erhob er Klage gegen den Verein mit dem Antrage, den Beschluß der Hauptversammlung aufzuheben und festzustellen, daß seine Mitgliedschaft noch nicht erloschen sei. Er beanstandete sowohl das Ausschließungsverfahren, als die sachliche

Berechtigung der Ausschließung. Das Landgericht wies die Klage ab, indem es die Angriffe des Klägers gegen das Ausschließungsverfahren für unbegründet erklärte und sich zu einer sachlichen Nachprüfung nicht für befugt erachtete. Auf die Berufung des Klägers änderte das Oberlandesgericht die landgerichtliche Entscheidung dahin ab, daß es feststellte, die Mitgliedschaft des Klägers sei durch Ausschließung nicht erloschen. Das Reichsgericht stellte auf Revision des Vereins das landesgerichtliche Urteil wieder her.

Aus den Gründen:

... „Im Gegensatz zum Landgerichte prüft der Berufsrichter nicht nur das Ausschließungsverfahren, das auch er im wesentlichen in Ordnung findet, sondern ebenso die sachliche Berechtigung der Ausschließung des Klägers. Er kommt dabei zu dem Ergebnisse, daß die Ausschließung sachlich nicht gerechtfertigt gewesen sei. Seine Befugnis zur sachlichen Nachprüfung der Ausschließung stützt der Berufsrichter auf die Erwägung, daß auf den beklagten Verein nach Art. 82 GG. z. BVB., der vor Art. 163 den Vorzug verdiene, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, anwendbar geblieben seien und daß zu diesen Vorschriften auch § 44 ALR. II, 6 in Verb. mit den §§ 42, 43 gehöre, wonach eine Korporation ihr Recht zur Ausstoßung von Mitgliedern, die dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwiderhandeln, nur unter Aufsicht des Staates und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen ausüben kann. Diese Ansicht hält die Revision für unrichtig.

Zunächst bezweifelt sie, daß dem Art. 82 GG. z. BVB. hier der Vorzug vor dem Art. 163 gebühre. Dieser Revisionsangriff geht fehl. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß im Verhältnisse der Art. 82 und 163 GG. zueinander dem Art. 82 der Vorrang zukommt. Art. 82 steht im dritten, das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen regelnden Abschnitte des Einführungsgesetzes, Art. 163 im vierten Abschnitte, der bloße Übergangsvorschriften enthält. Soweit die Vorbehalte des dritten Abschnitts Platz greifen, ist für die Übergangsbestimmungen im vierten Abschnitt überhaupt kein Raum. In bezug auf Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, macht Art. 82 zu-

gunsten der Landesgesetzgebung einen Vorbehalt, mögen die Vereine beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits bestanden haben oder nicht. Reichsrechtlich findet also, soweit der Vorbehalt reicht, ein Wechsel des geltenden Rechtes überhaupt nicht statt. In einem solchen Falle kann aber, wie das Berufungsgericht mit Recht meint, eine reichsrechtliche Übergangsvorschrift gar nicht in Frage kommen. Für die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, ist daher in erster Linie nicht Art. 163, sondern Art. 82 maßgebend. . . .

Der Berufsrichter prüft eingehend die Frage, ob der hiernach in erster Linie maßgebende Art. 82 für Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verfassung allgemein aufrecht erhält oder nur die besonderen, d. h. solche landesgesetzlichen Verfassungsvorschriften, die ausschließlich auf Vereine Anwendung finden, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht. In dieser in der Rechtslehre verschieden beantworteten Frage schließt er sich der Ansicht von Planck (Anm. 3b zu Art. 82) an, der die weitere Auslegung für zutreffend erachtet, während Habicht (Einwirkung § 13 I, 4 S. 112 flg.) und Niedner (Anm. 3 zu Art. 82 S. 170/171) der engeren Auslegung das Wort reden. Der Berufsrichter leugnet nicht, daß die engere Auslegung in der Entstehungsgeschichte des Art. 82 eine erhebliche Stütze finde und daß sie auch mit der geltenden Fassung der Gesetzesvorschrift nicht durchaus unvereinbar sei. Als entscheidend aber sieht er an, daß der gegenwärtige, in erster Linie maßgebende Wortlaut des Art. 82, für sich und ohne Heranziehung der Entstehungsgeschichte betrachtet, einen Unterschied zwischen allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht mache und daher für die weitere Auslegung spreche, auf deren Boden sich auch die Begründung zu Art. 89 Nr. 1 c des preussischen UG. z. BGB. gestellt habe. Die Revision ist anderer Meinung und hält insolgedessen die, eine sachliche Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses allein ermöglichende, zum allgemeinen Vereinsrechte des Allgemeinen Landrechts gehörige Bestimmung in § 44 II, 6 im Streitfalle nicht für anwendbar.

Die Streitfrage, um deren Entscheidung es sich handelt, ist in der Tat zweifelhaft. Art. 82 verdankt seine Aufnahme in das Einführungsgesetz einem Antrage, der in der zweiten Lesung des Ent-

wurfs gestellt wurde. Die damals beantragte Vorschrift lautete (vergl. Prot. Bd. 6 S. 399/400 unter III) wörtlich so, wie jetzt Art. 82 lautet. Dem Antrage wurde entgegengehalten, es sei von seiner Annahme zum mindesten eine Unklarheit über das für die konzessionierten Vereine geltende Recht zu befürchten; es werde fraglich erscheinen, in welchem Umfange für diese Vereine das Landesrecht fortgelten solle, ob allgemein oder nur hinsichtlich solcher Vorschriften, die sich etwa auf die konzessionierten Vereine als solche bezögen; insbesondere könne in Bundesstaaten, die kein eigenes Vereinsrecht besäßen, die Auffassung Platz greifen, es solle für Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit staatlicher Verleihung verdanken, das alte gemeine Vereinsrecht uneingeschränkt fortgelten. Darauf wurde entgegnet, die allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen würden durch die (den jetzigen Art. 4, 55 GG. entsprechenden) Art. 4, 32 des Entwurfs beseitigt, es könne sich nur darum handeln, für die konzessionierten Vereine einzelne Bestimmungen des neuen reichsgesetzlichen Vereinsrechts, die auf jene Vereine oder einzelne Arten von ihnen nicht paßten, von der Anwendung auszuschließen und insoweit dem Landesrechte Raum zu geben. Um den in dieser Ausführung klargestellten Sinn des beantragten Vorbehalts im Gesetzestexte zum Ausdruck zu bringen, wurde der Unterantrag gestellt, statt „die Vorschriften“ zu sagen „die besonderen Vorschriften“. In dieser Gestalt wurde der Antrag angenommen. Im zweiten Entwurfe lautete demgemäß der Artikel (56): „Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht“. Vom Bundesrate wurde jedoch das Wort „besonderen“ wieder gestrichen, und im dritten Entwurfe, der Vorlage an den Reichstag, lautete daher der Artikel (81) wörtlich wieder so, wie jetzt Art. 82 lautet.

Nach dieser Entstehungsgeschichte ist soviel gewiß, daß die zweite Kommission den von ihr herrührenden Vorbehalt auf diejenigen landesgesetzlichen Verfassungsvorschriften beschränkt wissen wollte, welche sich nicht allgemein auf Vereine, sondern lediglich auf Vereine mit staatlich verliehener Rechtsfähigkeit bezogen. Nun könnte man zwar annehmen, daß die Beschränkung des Vorbehalts, die die Kommission beabsichtigte, vom Bundesrate beseitigt worden sei. Aber einmal ist schon an sich nicht zu vermuten, daß der Bundesrat in der Aufrecht-

erhaltung des alten Vereinsrechts hätte weiter gehen wollen, als die Kommission, deren Mitglieder, wie sich aus den Protokollen ergab, die Aufhebung der allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen einstimmig für notwendig erklärt hatten. Es kommt aber noch ein Umstand hinzu, dem Habicht mit Recht besondere Bedeutung beimißt. Die „Materialien“, die der Bundesrat dem dritten Abschnitte des Entwurfs *EG. z. VGB.* mitgab, enthalten nämlich (Heymannsche Ausgabe der Vorlage an den Reichstag S. 114/115) zu der hier in Rede stehenden Vorschrift unter dem Bemerkten, sie sei bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden, einen Auszug aus den Protokollen der zweiten Kommission, der, ohne der veränderten Fassung irgendwelche Erwähnung zu tun, in einer zwar nicht ganz genauen, aber doch unzweideutigen Weise die Gründe wiedergibt, die die Kommission zur Aufnahme der Vorschrift in der Fassung ihres Entwurfs bestimmt hatten. Ein derartiges Verfahren läßt keine andere Deutung zu, als daß der Bundesrat die Auffassung der zweiten Kommission geteilt und das Wort „besonderen“ nur als nach Art. 4 und 55 *EG.* selbstverständlich gestrichen hat. Dieser Auffassung hat sich auch der Reichstag durch unveränderte Annahme des Entwurfs offenbar angeschlossen. Der Wortlaut, den der Artikel jetzt hat, steht der engeren Auslegung, wie schon das Oberlandesgericht sagt, nicht entgegen, er ist hiermit vielmehr, obwohl er zwischen allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht unterscheidet, ganz gut verträglich, da immerhin doch nur die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine unberührt bleiben sollen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht. Auch fehlt es dem Art. 82 bei der engeren, hiernach vorzuziehenden Auslegung keineswegs an einem Anwendungsgebiete. Nach § 26 *RR. II.* 6 *z. B.* sind die Verhältnisse und Rechte der Korporationen hauptsächlich „nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen oder ergangenen Stiftungsbriefen, nach den vom Staat erhaltenen Privilegien und Konzessionen und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staates abgefaßten Schlüssen“ zu beurteilen. Das sind Sondervorschriften für Vereine mit verliehener Rechtsfähigkeit, die Art. 82 in Kraft erhält, und derartige Sondervorschriften gibt es nicht nur im ehemaligen Herrschaftsbereiche des Allgemeinen Landrechts, sondern auch in allen anderen altrechtlichen Gebieten.

Ist daher die dem allgemeinen Vereinsrecht angehörige, vermöge des § 14 II, 6 auch auf nicht rechtsfähige Vereine anwendbare Vorschrift in § 44 A.R. II, 6 durch Art. 82 E.O. z. B.G.B. nicht, wenigstens nicht ohne weiteres, aufrechterhalten, so kann sich nur noch fragen, welche Bedeutung dem Art. 89 Nr. 1 c des preussischen U.G. z. B.G.B. zukommt, durch den der 6. Titel des zweiten Teiles des Allgemeinen Landrechts, soweit er sich auf die Verfassung rechtsfähiger Vereine bezieht, nur für Vereine aufgehoben ist, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechtsfähigkeit erlangt haben. In der Begründung zu dieser Vorschrift ist gesagt (Heymannsche Ausgabe S. 225), für die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Vereine, denen Korporationsrechte verliehen seien, lasse Art. 82 E.O. gegenüber dem Art. 163 E.O., wonach für sie die §§ 25 bis 53 B.G.B. gelten würden, die für die Verfassung bisher maßgebend gewesenen Vorschriften in Kraft; hierbei müsse es auch bewenden, da die Satzungen der bestehenden Vereine den landrechtlichen Vorschriften angepaßt seien und ihre Verwaltung nach diesen Vorschriften geführt werde. Dagegen könne und müsse für Vereine, denen künftig Rechtsfähigkeit verliehen werde, ein Zurückgehen auf die landrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden; das Bürgerliche Gesetzbuch lasse in seinen Vorschriften über die Verfassung der Vereine (§§ 25 fig.) der Satzung so weiten Spielraum, daß durch den Einfluß der für die Verleihung zuständigen Behörden auf den Inhalt der Satzung eine angemessene Gestaltung der Verfassung genügend gesichert werde. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß der Verfasser der Begründung von der weiteren Auslegung des Art. 82 E.O. ausgegangen ist und daß beabsichtigt war, für die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Vereine mit verliehener Rechtsfähigkeit die Verfassungsvorschriften in A.R. II, 6 in Kraft zu lassen. Aber diese Absicht hat im Ausführungsgesetze selbst keinen Ausdruck gefunden. An sich wäre zwar die preussische Landesgesetzgebung, wie Niedner zutreffend bemerkt, auch bei der engeren Auslegung des Art. 82 befugt gewesen (vergl. Art. 3 E.O.), die bisherigen Verfassungsvorschriften des allgemeinen Vereinsrechts, insbesondere die landrechtlichen, nunmehr zu Sondervorschriften für Vereine mit verliehener Rechtsfähigkeit zu machen. Sie wäre zu einer derartigen Regelung ebenso befugt gewesen, wie sie für

Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, neue die Grundsätze der §§ 25 bis 53 BGB. völlig durchbrechende Verfassungsvorschriften hätte erlassen können. Aber sie hat weder das eine noch das andere getan, sich vielmehr auf die bloße Aufhebung der landrechtlichen Verfassungsvorschriften für Vereine beschränkt, die nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechtsfähigkeit erlangt haben. Damit verliert Art. 89 Nr. 1 c des preussischen Ausführungsgesetzes für die zu entscheidende Streitfrage jede Bedeutung. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die hier allein in Betracht kommende Vorschrift in § 44 WR. II, 6 überhaupt eine Verfassungsvorschrift ist oder ob die Revision diese Frage im Gegensatz zum Berufungsgerichte mit Recht verneint.“ . . .